



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

Pr.ZI. 5907/5-1-1984

II-1812 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

805 /AB

1984 -08- 07

zu 844 /J

ANFRAGEBEANTWORTUNG
der schriftlichen Anfrage der Abg.
Dr. Ermacora und Genossen vom
28. Juni 1984, Nr. 844/J-NR/1984,
"Behandlung von Kraftfahrzeugen
von Wochenendheimfahrern"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1 - 4:

Die sogenannten Wochenendheimfahrer, das sind Personen, die an Werktagen im Ausland tätig sind und regelmäßig am Wochenende in ihren inländischen Wohnort zurückkehren, besitzen nach österreichischer Auffassung einen ordentlichen Wohnsitz am inländischen Wohnort. Ihre Kraftfahrzeuge unterliegen somit gemäß § 40 Abs. 1 und § 82 Abs. 8 des Kraftfahrgesetzes 1967 der österreichischen Zulassungspflicht.

Schwierigkeiten sind insofern aufgetreten, als die Behörden der Bundesrepublik Deutschland auch den Arbeitsort einer solchen Person als Wohnsitz ansehen. Diese Behörden bestehen jedoch nicht auf einer Zulassung der Fahrzeuge in der Bundesrepublik Deutschland, wenn durch eine Bestätigung der österreichischen Zulassungsbehörde nachgewiesen wird, daß für das Fahrzeug die Zulassungspflicht in Österreich besteht.

- 2 -

Die Landeshauptmänner wurden daher mit Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr vom 3. Februar 1984 angewiesen, solche Bestätigungen auf Verlangen auszustellen. Hierzu wurden auch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Arbeiterkammertag informiert.

Damit dürfte die Frage im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland geklärt sein. An das Bundesministerium für Verkehr wurden jedenfalls keine Beschwerden mehr herangetragen. Im Verhältnis zu anderen Nachbarstaaten scheint sich ein derartiges Problem überhaupt nicht zu ergeben. Es besteht daher kein Anlaß für weitere Maßnahmen.

Wien, am 6. August 1984
Der Bundesminister

